

**Allgemeine Information über den Umgang mit Interessenkonflikten
im Rahmen von Wertpapierdienstleistungen**

(Conflict-of-Interest-Policy)

Die Otto M. Schröder Bank AG ist permanent bestrebt, Interessenkonflikte auszuschließen. Gemäß den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) sind wir verpflichtet, Interessenkonflikte zu vermeiden und dafür Sorge zu tragen, dass die Wertpapieraufträge unserer Kunden unter Wahrung der Kundeninteressen ausgeführt werden. In Übereinstimmung mit den Vorgaben der einschlägigen Gesetzesvorschriften informieren wir deshalb hiermit über unsere generellen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Identifizierung und zum Umgang mit Interessenkonflikten.

Potentielle und tatsächliche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserem Haus, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern oder Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- In der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung für Kunden aus dem Eigeninteresse unseres Hauses am Absatz von Finanzinstrumenten;
- Bei der Ausführung von weisungsfreien Wertpapieraufträgen durch unser Haus;
- Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (z. B. Vertriebsfolgeprovisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapier(neben)dienstleistungen für Kunden, sofern zulässig;
- Aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere im Zusammenhang mit Eigenhandelsgewinnen;
- Aus Beziehungen unserer Bank mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung und der Mitwirkung an Emissionen;
- Durch Erlangung und Nutzung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (sogenannte Insiderinformationen);
- Aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter, der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen;
- Bei der Mitwirkung dieser Personen in Verwaltungs-, Aufsichts- oder Beiräten.

Um zu vermeiden, dass divergierende Interessen zum Beispiel die Beratung, die Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder die Erstellung von Anlageempfehlungen

Otto M. Schröder Bank

Aktiengesellschaft

beeinflussen, hat sich unser Haus und jeder unserer Mitarbeiter auf hohe ethische Standards und die Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Regularien verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Integrität, Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards sowie insbesondere stets die Gewährleistung des Kundeninteresses. Dieses geht stets den Interessen unseres Hauses und unserer Mitarbeiter vor.

In unserem Haus ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig. Dieser Compliance-Stelle obliegt die Aufgabe der Verhinderung von Marktmissbrauch (Marktmanipulation und Insiderhandel) sowie der frühzeitigen Identifikation, der Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten. In Fällen, in denen ein Interessenkonflikt nicht gänzlich vermieden werden kann, ist das Geschäft entweder abzulehnen, oder, sofern ein Management des Konfliktes möglich ist, hat eine vollständige Offenlegung und Lösung im bestmöglichen Kundeninteresse oberste Priorität.

Im Einzelnen ergreifen wir u. a. folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung;
- Regelmäßige Kontrollhandlungen durch die Compliance-Stelle;
- Für die Ausführung und Abwicklung von Kundenaufträgen hat unser Haus Ausführungsgrundsätze aufgestellt, um Wertpapieraufträge im bestmöglichen Interesse des Kunden auszuführen;
- Regelmäßige Ermittlung von Wertpapier(neben)dienstleistungen, bei denen Interessenskonflikte entstehen können sowie mindestens jährliche Information über Besonderheiten an die Geschäftsleitung;
- Regelung über die Annahme, Offenlegung der Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie, sofern eine Annahme dieser Zuwendung durch unser Haus nicht zulässig ist, für deren Auskehr an den Kunden. Sofern gesetzlich zulässig, werden Zuwendungen nur für die Qualitätsverbesserung der erbrachten Wertpapier(neben)dienstleistungen für unsere Kunden vereinnahmt;
- Festlegung von bankinternen Regelungen zum Umgang mit Einladungen und Geschenken von und gegenüber Dritten;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen zur Beschränkung des Informationsflusses durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste sowie eines Insiderverzeichnisses, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;

Otto M. Schröder Bank

Aktiengesellschaft

- Führen einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote oder ein Verbot von Anlageempfehlungen zu begegnen;
- Bankinterne Regelungen zur Offenlegung der persönlichen Wertpapiergeschäfte der Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle;
- Regelmäßige Schulungen unserer Mitarbeiter;
- Interessenkonflikte, welche sich nicht immer ausschließen lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offenlegen und die zur Begrenzung der Risiken unternommenen Schritte erläutern. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Auftrag unter Wahrung der Kundeninteressen ausgeführt.

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

- Zuwendungen im Sinne des WpHG sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle nicht monetären Vorteile (Einladung zu Veranstaltungen, Webematerialien etc.). Unser Haus darf im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapier(neben)dienstleistungen keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind oder im Auftrag des Kunden tätig werden, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegen.

Vor der Erbringung der Wertpapier(neben)dienstleistung legen wir dem Kunden Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offen. Der Ausweis erfolgt in den Vorab-Kosteninformationen. Konnten wir den Umfang der Zuwendung noch nicht bestimmen und haben dem Kunden stattdessen die Art und Weise der Berechnung offengelegt, so unterrichten wir den Kunden nachträglich über den genauen Betrag der Zuwendung, den wir erhalten oder gewährt haben.

Erhalten wir im Zusammenhang mit den für den Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen fortlaufende Zuwendungen, unterrichten wir die betroffenen Kunden mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen. Sowohl monetäre Zuwendungen als auch nicht monetäre Zuwendungen werden wir dem Kunden gegenüber offenlegen. Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapier(neben)dienstleistungen angenommene oder gewährte Zuwendungen müssen darauf ausgelegt sein, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen entsprechend den gesetzlichen festgelegten Kriterien für die Art und Bestimmung der Qualitätsverbesserung zu verbessern, und stehen der Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Kundeninteresse nicht entgegen.

Otto M. Schröder Bank

Aktiengesellschaft

Wir sind im Rahmen der Vermögensverwaltung gesetzlich verpflichtet monetäre Zuwendungen, die in diesem Zusammenhang angenommen werden, nach Erhalt so schnell als nach vernünftigem Ermessen möglich und in vollem Umfang an unsere Kunden auszukehren. Es dürfen von uns ausschließlich geringfügige nicht monetäre Vorteile nach spezifischen regulatorischen Maßgaben angenommen werden.

Weitergehende Informationen zu unserem Umgang mit Zuwendungen werden wir auf Kundenwunsch mitteilen.

- In der Vermögensverwaltung delegiert der Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten an seinen Vermögensverwalter. Damit treffen wir im Rahmen von individuell mit den Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne die einzelne Zustimmung bei dem Kunden einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken oder zu einem neuen führen. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einem am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentprozess.

Ein weiterer bei der Vermögensverwaltung typischer Interessenkonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass der Vermögensverwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Eine Risikoreduzierung wird hier unter anderem durch interne Überwachung der getroffenen Anlageentscheidungen und durch die Kombination mit anderen festen Vergütungskomponenten erzielt.

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten über den Umgang mit Interessenkonflikten in unserem Haus zur Verfügung stellen.

OTTO M. SCHRÖDER BANK AG